

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Verkäufe, Herstellungen, Lieferungen, Montagen und sonstige Leistungen durch die GOMA Matter AG

1.2 Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Vertragstext. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung denjenigen der AVB vor. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers / Bestellers sind für die GOMA Matter AG unverbindlich.

1.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung und der AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind vom Käufer / Besteller und der GOMA Matter AG zu unterzeichnen.

1.4 Sollten einzelne Teile des Vertragstextes und der AVB unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertragstextes und der AVB davon nicht berührt und sind diese so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der GOMA Matter AG sind stets freibleibend.

2.2 Der Vertrag gilt nicht als geschlossen, wenn die vom Käufer / Besteller unterzeichnete Auftragsbestätigung von der GOMA Matter AG umgehend nach Eingang schriftlich abgelehnt wird.

2.3 Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführungen der Ware bleiben auch nach Annahme des Auftrags stets vorbehalten.

3. Preise

3.1 Offerierte Preise für Waren verstehen sich netto und ab Werk unverzollt. Wird Lieferung innerhalb der Schweiz vereinbart, so verstehen sich offerierte Preise netto und franko Baustelle (sofern normale Zufahrt per Lastwagen vorhanden). Ablad, darunter auch Kranzüge, sind Sache des Empfängers.

3.2 Die einmalige Erstellung von Konstruktionszeichnungen nach Planungsvorgaben des Bestellers ist im offerierten Preis enthalten. Erfolgen bauseits Änderungen des Werkplanes, haftet der Besteller für anfallende Konstruktionskosten.

3.3 Im Grundpreis enthalten sind Zwei-Jahres Garantiescheine. Fünf-Jahres Garantiescheine werden bei Bezug nach Aufwand verrechnet (pauschal CHF 120.- oder nach effektivem Aufwand).

3.4 Die Mehrwertsteuer wird am Schluss separat ausgewiesen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Nachfolgende Leistungen sind im offerierten Preis nicht inbegriffen, sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand der Offerte bilden: Herstellung und Lieferung von Mustern, Transportverpackung für Galerietreppe, Lieferung, Demontage, Montage, Entsorgung, spezielle Abdichtung, Versiegelung.

3.6 Enthalten Preise Leistungen für Montage, basieren sie auf folgenden Bedingungen: Montage ohne Unterbruch, Zufahrt zur Baustelle mit Lastwagen und freier Zugang zur Montagestelle, elektrischer Strom inkl. Anschluss bauseits, erforderliche Gerüste und Kranzug bauseits, Zwischenlagerung des Materials in trockenem und abschliessbarem Raum möglich, Baustellensicherung und Reinigung der Baustelle bauseits.

3.7 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten und schriftlich bestätigten baulichen Masse ist die GOMA Matter AG berechtigt, den entstehenden Mehraufwand an Zeit und Material zum Regietarif zu verrechnen.

4. Lieferfristen / Liefertermine sowie Teillieferungen

4.1 Lieferfristen / Liefertermine gelten ohne ausdrückliche anderslautende Abrede als unverbindliche Richtwerte.

4.2 Lieferfristen / Liefertermine verlängern bzw. verschieben sich entsprechend, wenn der GOMA Matter AG Angaben oder Unterlagen des Bestellers nicht rechtzeitig zukommen, die Bestellung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei der GOMA Matter AG eintrifft. Lieferfristen / Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf bzw. Termin das Werk der GOMA Matter AG verlassen hat oder die GOMA Matter AG dem Käufer / Besteller die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.3 Teillieferungen der Ware sind zulässig. Jede Teillieferung gilt bei Dauerlieferverträgen als ein besonderes Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Käufer / Besteller ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

4.4 Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist / eines Liefertermins nicht auf ausschliessliches und grobes Verschulden der GOMA Matter AG zurück, erwächst dem Käufer / Besteller hieraus weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen.

4.5 Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt ist die GOMA Matter AG berechtigt, eine neue Lieferfrist oder einen neuen Liefertermin festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

5. Übernahme der Ware durch den Käufer / Besteller und Übergang der Gefahr

5.1 Bei Abholung der Ware durch den Käufer / Besteller geht die Gefahr mit der Übernahme der Ware durch den Käufer / Besteller oder einen vom Käufer / Besteller Beauftragten (Spediteur, Frachtführer etc.) auf den Käufer / Besteller über, in den übrigen Fällen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Lieferung im Werk auf den Käufer / Besteller über.

5.2 Die Standardverpackung bei Galerietreppe besteht nur aus Luftpolsterfolie. Dabei handelt es sich nicht um eine Transportverpackung. Für allfällige Transportschäden haftet der Käufer / Besteller.

5.3 Aufgeklebte Schutzabdeckungen sind innert drei Wochen zu entfernen, ansonsten Kleberückständen entstehen können.

5.4 Verzögert oder verunmöglicht sich die Abholung oder Lieferung aus Gründen, die nicht von der GOMA Matter AG zu vertreten sind, so gilt die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers / Bestellers bei der GOMA Matter AG oder einem allfälligen Dritten eingelagert, womit die GOMA Matter AG ihre Pflichten erfüllt hat und berechtigt ist, abzurechnen. Die GOMA Matter AG ist in einem solchen Fall berechtigt, ohne Voranzeige an den Käufer / Besteller die Ware zu verwerten und den Erlös mit ihrer Forderung zu verrechnen. Ist eine Verwertung nur erschwert möglich oder übersteigen die Kosten der Aufbewahrung und / oder Verwertung den mutmasslichen Erlös der Verwertung, ist die GOMA Matter AG nach Voranzeige an den Käufer / Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers / Bestellers zu entsorgen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die GOMA Matter AG ist jederzeit berechtigt, für die Übergabe von Ware, Herstellung, Lieferung, Montage und sonstige Leistungen vom Käufer / Besteller eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

6.2 Rechnungen für Vorauszahlungen sind umgehend zahlbar, rein netto ohne Skontoabzug. Alle übrigen Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, rein netto ohne Skontoabzug.

6.3 Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.4 Bei mehreren offenen Forderungen ist die GOMA Matter AG berechtigt, festzulegen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers / Bestellers erfüllt sind.

6.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5% geschuldet.

6.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers / Bestellers ist die GOMA Matter AG berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Bei Warenbestandteilen aus Massivholz oder Holzfurnier handelt es sich um natürliche Werkstoffe, die naturbedingt Unregelmässigkeiten aufweisen können, insb. in Wachstum und Farbe (z.B. verschiedene Jahrringe) sowie aufgrund Ästen, Harzausscheidungen usw. Solche Unregelmässigkeiten gelten weder als Mangel noch als Vertragsabweichung.

7.2 Bei Warenbestandteilen aus Stahl können aufgrund der Materialeigenschaften und der Bearbeitungsverfahren Unregelmässigkeiten, insb. kleine Farbdifferenzen, Abkantspuren, Walzspuren, Oberflächenbeschaffenheit von Schwarzstahl, usw., vorkommen. Solche Unregelmässigkeiten gelten weder als Mangel noch als Vertragsabweichung.

7.3 Feuerverzinkung bei Warenbestandteilen aus Stahl ist ein Korrosionsschutz und kein optisches Gestaltungsmittel. Verfahrensbedingt können Unregelmässigkeiten auf der Oberfläche (z. B. Pickel, Läufer, Zinkspritzer, Kratzer etc.) und in der Farbe sowie Weissrost entstehen. Ebenso weisen Pulverlack-Beschichtungen auf feuerverzinkten Oberflächen verfahrensbedingt Unregelmässigkeiten auf. Solche Unregelmässigkeiten und Weissrost gelten weder als Mangel noch als Vertragsabweichung.

7.4 Bei Warenbestandteilen aus Glas können durch Bearbeitungsvorgänge, insb. durch die Verarbeitung von Teilvorgespanntem Glas (TVG) zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG), Unregelmässigkeiten entstehen, insb. Glas- resp. Bearbeitungsversatz von +/- 2 mm. Solche Unregelmässigkeiten gelten weder als Mangel noch als Vertragsabweichung.

7.5 Glasbruch und Spannungsrisse gelten als auf äussere mechanische und / oder thermische Einwirkung zurückzuführen und fallen nicht unter die Gewährleistung. Die GOMA Matter AG empfiehlt dem Käufer / Besteller, eine Glasbruchversicherung abzuschliessen, welche Schäden dieser Art deckt.

7.6 Nicht als Mangel oder Vertragsabweichung gelten und von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner:

- durch zu hohe Luftfeuchtigkeit oder übermässiges Heizen bedingte Mängel;
- bei deckend eingefärbten Holzteilen: Haarrisse auf Farboberflächen;
- kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind;
- Kleberückstände aufgrund verspäteter Entfernung der Schutzabdeckung;
- durch normale Abnutzung, übermässige Beanspruchung, mangelhafte Wartung und unsachgemässen Eingriff des Käufers / Bestellers oder von Dritten bedingte Mängel;
- Mängel aufgrund missachteter Weisungen zur Nutzung oder Mängelbeseitigung.

7.7 Der Besteller / Käufer hat Mängel und Vertragsabweichungen der Ware, der Montage oder sonstiger Leistungen der GOMA Matter AG schriftlich anzuzeigen. Bei Abholung oder Lieferung der Ware ist diese zu prüfen und sind offensichtliche Mängel oder Vertragsabweichungen umgehend anzuzeigen. Bei Montage durch die GOMA Matter AG ist der Käufer / Besteller verpflichtet, bei Fertigstellung der Montage den Arbeitsrapport des Monteurs zu unterzeichnen und offensichtliche Mängel oder Vertragsabweichungen im Rapport anzuzeigen. Steht bei Fertigstellung der Montage der Käufer / Besteller nicht zur Abnahme zur Verfügung und werden offensichtliche Mängel und Vertragsabweichungen nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung der Montage schriftlich gerügt, gelten Ware, Montage und sonstige Leistungen als mängelfrei und vertragskonform. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine frist- und formgerechte Anzeige von Mängeln oder Vertragsabweichungen, gelten Ware, Montage und sonstige Leistung als mängelfrei und vertragskonform und ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

7.8 Weist die Ware einen von der GOMA Matter AG zu vertretenden Mangel auf, ist die GOMA Matter AG nach eigener Wahl berechtigt, kostenlos Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Weitergehende Ansprüche des Käufers / Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Ware oder aus Verzögerung ergeben, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.9 Für Beschädigungen, die Arbeitnehmer oder Beauftragte der GOMA Matter AG an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haftet die GOMA Matter AG nur im Umfang ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

7.10 Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Bohr- oder anderer Arbeiten und die daraus entstehenden Folgen lehnt die GOMA Matter AG jede Haftung ab. Ausgenommen die Bauherrschaft oder deren Vertreter weist nach, dass ein Mitarbeiter der Firma GOMA Matter AG rechtzeitig über verdeckte Leitungen oder sonstige Probleme informiert wurde.

7.11 Montagebedingt kann es an den Wänden zu Verschmutzungen kommen. Die Behebung ist im Preis nicht enthalten und muss ohne Kostenfolge für die GOMA Matter AG durch die Bauherrschaft oder den Auftraggeber übernommen werden.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Wiener Kaufrecht werden wegbedungen.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus allen Zusatzvereinbarungen und Nachträgen zu diesem Vertrag, insb. Regiearbeiten und Bestellungenänderungen, sowie aus allen übrigen, damit in enger Verbindung stehenden Verträgen zwischen den Vertragsparteien ist Rümlang, Kanton Zürich, Schweiz. Betreibungsort für Käufer / Besteller mit ausländischem Wohnsitz ist Rümlang, Kanton Zürich, Schweiz.